



## SATZUNG

# MARKGRAFENMÜHLE

Pension & Restaurant eG

beschlossen durch die Generalversammlung am 19.04.2020

- § 1 Sitz und Firma
- § 1.1 Die Genossenschaft heißt  
Markgrafenmühle Pension & Restaurant eG
- § 1.2 Der Sitz der Genossenschaft ist Cottbus.
- § 2 Zweck und Gegenstand
- § 2.1 Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder der sozialen sowie kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- § 2.2 Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung der Mitglieder mit lukrativen, guten, sicheren, sozial und ökologisch verantwortbarer Arbeitsplätzen sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder und die damit verbundene Befriedigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder. Die Genossenschaft kann dazu alle Tätigkeiten ausüben welche § 2.1 dieser Satzung nicht widersprechen. Insbesondere kann die Genossenschaft
- a ) gastgewerbliche Betriebe des Event-, Gast-, Schank-, Hotel- sowie Beherbergungsgewerbes errichten und betreiben.
- b ) die Erzeugung, Veredelung und den Handel mit Waren betreiben.
- c ) Fahrzeuge jedweder Art beschaffen, unterhalten und zur Nutzung anbieten
- d ) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern, verwalten und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus, der Infrastruktur und Mitgliederversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- e ) land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude erwerben, bewirtschaften, vermieten oder verpachten sowie die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, deren Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung übernehmen.
- § 2.3 Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 dieser Satzung die Voraussetzungen dazu.
- § 2.4 Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- § 2.5 Im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG kann sich die Genossenschaft an anderen Unternehmen beteiligen und Tochterunternehmen gründen.
- § 3 Mitgliedschaft
- § 3.1 Mitglieder können werden:
- a ) Natürliche Personen
- b ) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- § 3.2 Es gibt zwei unterschiedliche Mitgliedsarten.
- a ) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt.
- b ) Investierendes Mitglied  
Wer nicht, oder nicht mehr, als ordentliches Mitglied in Frage kommt, kann auf seinen Antrag hin vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Ein investierendes Mitglied hat kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht unterliegt den Beschränkungen des § 8 Abs. 2 Nr. Satz 4 GenG. Das Geschäftsguthaben investierender Mitglieder wird mit 3% verzinst. Zusätzlich dazu erhält das investierende Mitglied bis zu 4% pro Jahr aus der regulären Dividendenausschüttung gemäß § 41 dieser Satzung.
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung sowie der Zulassung des Bewerbers durch den Vorstand.
- § 4.2 Ein Bewerber kann unter den in § 3.2 b ) genannten Voraussetzungen als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG zugelassen werden. Über die Höchstzahl der investierenden Mitglieder sowie über die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch diese beschließt die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste gesondert zu führen und als solche zu kennzeichnen. Investierende Mitglieder kommen für die in § 2 dieser Satzung genannten Förderungen nicht in Betracht.
- § 4.3 Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, Ausschluss und die Auflösung oder das Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft.
- § 6 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 6.1 Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- § 6.2 Die Kündigung findet ausschließlich zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft

mindestens 1 Jahr vorher schriftlich zugegangen sein.

- § 6.3 Das Mitglied hat ein, auf einen Monat befristetes, außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung
- a) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - b) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - c) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - d) eine längere Kündigungsfrist als 2 Jahre,
  - e) die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
- § 6.4 Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

## § 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- § 7.1 Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der die Zustimmung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates verweigern kann.
- § 7.2 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise an ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen von § 7.1 dieser Satzung gelten entsprechend.
- § 7.3 Ist der potenzielle Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung erwerben und sich mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- § 8.1 Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft, bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf seinen Erben über. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, einer Handels- oder Kapitalgesellschaft

- § 9.1 Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## § 10 Ausschluss eines Mitglieds

- § 10.1 Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung und aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung des Mitglieds in diesem Sinne gilt insbesondere:
- a) ein Verhalten, welches in unzumutbarer Weise das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft beschädigt oder zu beschädigen versucht
  - b) eine Nichtbeteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen sowie die Nichteinzahlung auf übernommene Geschäftsanteile
  - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist
  - d) wenn es unbekannt verzogen, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist
  - e) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehender Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der

Genossenschaft besteht

§ 10.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

§ 10.3 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch Einwurfeinschreiben oder persönliche Zustellung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht im Falle des § 10.1 d ) dieser Satzung. Von dem Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 10.4 Der Ausgeschlossene kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Im Falle von § 10.1 d ) dieser Satzung beginnt die Berufungsfrist nicht mit dem Zugang, sondern mit dem Zustandekommen des Ausschließungsbeschluss selbst. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 10.5 Im Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschließend. Der Beschluss ist den Beteiligten in der vorgeschriebenen Form gemäß § 10.3 dieser Satzung mitzuteilen.

§ 10.6 Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung mit der benötigten Mehrheit beschlossen hat.

## § 11 Auseinandersetzung

§ 11.1 Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

§ 11.2 Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen, welche ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

§ 11.3 Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen

seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet, soweit nicht der Vorstand Ausnahmen zulässt.

§ 11.4 Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

## § 12 Rechte der Mitglieder

§ 12.1 Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung von § 3.2 dieser Satzung gleiche Rechte.

§ 12.2 Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

§ 12.3 Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes ordentlichen Mitgliedes auf Inanspruchnahme und Nutzung von Besitz, Eigentum und Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hier beschriebenen Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 dieser Satzung aufgestellten Grundsätze.

§ 12.4 Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a ) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
- b ) das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Ein Stimmrecht der Investierenden Mitglieder ist jedoch gänzlich ausgeschlossen.
- c ) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern,
- d ) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen ,
- e ) Auskunft in einer Generalversammlung zu verlangen,
- f ) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen
- g ) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen,
- h ) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
- i ) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 dieser Satzung zu kündigen,
- j ) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 dieser Satzung zu fordern,

- k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- l) die Mitgliederliste einzusehen,
- m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.
- § 13 Mitgliederliste
- § 13.1 Die Mitgliederliste wird gemäß §30 GenG geführt. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zusätzliche Angaben in der Mitgliederliste dokumentiert werden.
- § 14 Versorgung / Förderung der Mitglieder
- § 14.1 Das Recht auf die Förderung durch die Genossenschaft (z.B. geförderte Nutzung von Besitz und Eigentum der Genossenschaft sowie das Recht auf geförderten Erwerb von Genossenschaftseigentum bzw. Dauernutzungsrechten wie zum Beispiel eines Dauerwohnrechts nach Wohneigentumsgesetz sowie das Recht auf geförderte Inanspruchnahme von Betreuung und Dienstleistungen) steht vorrangig den ordentlichen Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- § 14.2 Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes auf eine bestimmte Genossenschaftsleistung ist ausgeschlossen.
- § 15 Überlassung von Besitz und Eigentum
- § 15.1 Die Überlassung von Genossenschaftseigentum oder Genossenschaftsbesitz begründet grundsätzlich nur dann ein Nutzungsrecht des Mitgliedes, wenn ein schriftlicher Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft geschlossen wurde.
- § 15.2 Das Nutzungsverhältnis am Genossenschaftseigentum /-besitz kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen aufgehoben werden.
- § 16 Pflichten der Mitglieder
- § 16.1 Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung von § 3.2 dieser Satzung gleiche Pflichten.
- § 16.2 Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
- a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) Teilnahme am Verlust wobei eine Nachschusspflicht gemäß § 19 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft, bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG),
- d) Zahlung des Eintrittsgeldes.
- § 16.3 Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, welche die Generalversammlung beschließt.
- § 16.4 Das Mitglied hat jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- § 16.5 Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben
- § 17.1 Ein Geschäftsanteil beträgt 50,00 EUR
- § 17.2 Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwanzig mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile zu übernehmen.
- § 17.3 Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall im ersten Quartal nach Zulassung der Beteiligung ein Zehntel je Geschäftsanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals sind quartalsweise weitere drei Zehntel je Geschäftsanteil einzuzahlen, bis die Pflichtanteile erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zulässig.
- § 17.4 Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung der Genossenschaftsleistungen abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Der Vorstand schließt mit den Mitgliedern eine Vereinbarung über die Einzahlung dieser Anteile. Sie müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren voll eingezahlt werden. Soweit das Mitglied bereits weitere Geschäftsanteile gemäß § 17.6 dieser Satzung gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
- § 17.5 Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil sind, nach Zustimmung durch Vorstand und Aufsichtsrat, zulässig sofern deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist.
- § 17.6 Über die Geschäftsanteile gemäß § 17.2 und § 17.4 der Satzung hinaus können die Mitglieder weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Die Anteile sind sofort einzuzahlen, um Planung und wirtschaftliches Handeln der Genossenschaft zu gewährleisten
- § 17.7 Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die

Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 der Satzung.

§ 17.8 Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 500. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 17.9 Die Einzahlungen auf den/die Genossenschaftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.

§ 17.10 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 dieser Satzung.

## § 18 Kündigung weiterer Anteile

§ 18.1 Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 17 dieser Satzung zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 6.2 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 18.2 Ein Mitglied, welches einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 dieser Satzung sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (siehe § 17 dieser Satzung), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

## § 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

§ 19.1 Die Mitglieder haben im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

## § 20 Organe der Genossenschaft

§ 20.1 Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

## § 21 Vorstand

§ 21.1 Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Hiervon abweichend kann bei weniger als 21 Mitgliedern eine Einzelperson als Vorstand bestellt werden. Die Vorstände müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden. Investierende Mitglieder können keine Vorstandsmitglieder werden.

§ 21.2 Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat, oder im Falle von § 24.8 dieser Satzung durch die Generalversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden. Dem Vorstand ist es gestattet im Namen der Genossenschaft als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 21.3 Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.

§ 21.4 Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.

§ 21.5 Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

## § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

§ 22.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetze und Satzung festlegen.

§ 22.2 Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen

Vorstandsmitglied oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Falls es, gemäß § 21.1 dieser Satzung, nur ein Vorstandsmitglied gibt, so kann dieser die Genossenschaft allein vertreten.

§ 22.3 Ein Prokurist zeichnet für die Genossenschaft, indem er der Firma der Genossenschaft seinen Namen mit dem, die Prokura andeutenden, Zusatz „ppa“ beifügt.

§ 22.4 Ist die Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

§ 22.5 Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

§ 22.6 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 22.7 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## § 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 23.1 Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

§ 23.2 Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen,
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
- c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 38 dieser Satzung zu sorgen,
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die

- Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 23.3 Der Vorstand, hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 23.4 Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Die Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftiger Weise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat. Die Vorstandsmitglieder haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

## § 24 Aufsichtsrat

§ 24.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festlegen.

§ 24.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Investierende Mitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 24.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen. Die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt mit der erforderlichen Mehrheit.

§ 24.4 Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt bzw. weniger

als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder noch gegeben sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgediegener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 24.5 Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 24.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich eine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat. Der Aufsichtsrat soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

§ 24.7 Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Die Generalversammlung kann über eine Vergütung beschließen.

§ 24.8 Bei weniger als 21 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat gänzlich verzichtet werden, dann nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr. In diesem Fall wählt sie aus ihren Reihen für die Dauer von fünf Jahren einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die in §§ 51 Abs. 2, 57 Abs. 5 und 58 Abs. 3 GenG genannten Aufgaben übernimmt.

## § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

§ 25.1 Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.

§ 25.2 Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

§ 25.3 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 25.4 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu

erstatte.

§ 25.5 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 25.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 25.7 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

## § 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

§ 26.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden.

§ 26.2 Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 26.3 Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder der § 34 GenG sinngemäß.

## § 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 27.1 Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

§ 27.2 Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 27.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

§ 27.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27.5 Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 27.6 Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbbarkeit der Niederschriften



ist sicherzustellen.

## § 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 28.1 Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Investitionsplanes,
- b) die Grundsätze für die Erbringung gastgewerblicher Dienstleistungen,
- c) die Grundsätze über die Vergabe von Nutzungsrechten und die Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft,
- d) die Grundsätze für die Leistung von genossenschaftlicher Selbsthilfe
- e) die Grundsätze für die Veräußerung von Genossenschaftseigentum,
- f) die Grundsätze für die Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- g) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- h) die Zulassung von investierenden Mitgliedern,
- i) die Erteilung einer Prokura
- j) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Einbringung von Immobilien in andere Genossenschaften,
- k) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- l) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Deckung des Verlustes
- m) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung.
- n) die Grundsätze des Nichtmitgliedergeschäfts

## § 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 29.1 Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

§ 29.2 Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist.

Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

§ 29.3 Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## § 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

§ 30.1 Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in den selben Geschäftsbereichen wie denen der Genossenschaft.

§ 30.2 Der Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied beteiligt ist oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§ 30.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

## § 31 Stimmrecht in der Generalversammlung

§ 31.1 In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 31.2 Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen und Kapitalgesellschaften wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.

§ 31.3 Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.

§ 31.4 Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das

vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

## § 32 Generalversammlung

§ 32.1 Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 32.2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 32.3 außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

## § 33 Einberufung der Generalversammlung

§ 33.1 Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.

§ 33.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 33.3 Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 33.4 Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.

§ 33.5 Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene

Mitteilung in Textform angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

## § 34 Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

§ 34.1 Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Wenn gemäß § 24.1 auf einen Aufsichtsrat verzichtet wurde, so wählt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes die Versammlungsleitung übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.

§ 34.2 Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 34.3 Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.

§ 34.4 Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf  $\frac{3}{4}$  der gültigen, abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34.5 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters beinhalten und von mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden.

Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft oder eine wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erscheinenden oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahlen beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

### § 35 Zuständigkeit der Generalversammlung

#### § 35.1 Die Generalversammlung beschließt über die im

Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinns
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
- h) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- j) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- k) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- l) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- m) den Rahmen für die Zahl der zugelassenen investierenden Mitglieder sowie für die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch diese,
- n) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.,
- o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, oder Formwechsel,
- p) die Auflösung der Genossenschaft;

#### § 35.2 Die Generalversammlung berät über

- a) den Bericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gem. § 59 GenG,
- d) ggf. beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

### § 36 Mehrheitserfordernisse

§ 36.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

#### § 36.2 Beschlüsse der Generalversammlung über

- a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, oder Formwechsel,
- d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen

§ 36.3 Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens sieben Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut nach Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehntel die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 36.4 Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

### § 37 Auskunftsrecht

§ 37.1 Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

#### § 37.2 Der Vorstand darf Auskunft verweigern, soweit

- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil

- zuzufügen,
- b ) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde,
- c ) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- d ) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- e ) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
- § 37.3 Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.
- § 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses
- § 38.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis zum Ende des Kalenderjahres.
- § 38.2 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- § 38.3 Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- § 38.4 Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zugänglich zu machen.
- § 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- § 39.1 Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung auszulegen oder den Mitgliedern sonst zur Kenntnis zu bringen.
- § 39.2 Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.
- § 40 Rücklagen
- § 40.1 Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- § 40.2 Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % (zehn Prozent) des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 100 % (einhundert Prozent) der Summe der Geschäftsanteile erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- § 40.3 Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- § 41 Gewinnverwendung & Rückvergütung
- § 41.1 Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- § 41.2 Vom Bilanzgewinn werden vorrangig die gesetzliche Rücklage und die Zusatzdividenden der investierenden Mitglieder bedient.
- § 41.3 Der restliche Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Dividende verteilt werden; er kann aber auch zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
- § 41.4 Die Dividende soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Die zusätzliche Guthaben-Verzinsung für investierende Mitglieder gemäß § 3.2 b ) bleibt unberührt.
- § 41.5 Die Verteilung der Dividende erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- § 41.6 Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist wird der Dividendenanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- § 41.7 Jedes Mitglied hat das Recht in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Genossenschaft auf seine Rückvergütungs- und/oder Dividendenberechtigung zu verzichten.
- § 42 Verlustdeckung
- § 42.1 Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der

gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch nicht vollständig eingezahlt sind.

#### § 43 Bekanntmachungen

§ 43.1 Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 dieser Satzung zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden auf der Internetseite der Genossenschaft ([www.markgrafenmuehle.de](http://www.markgrafenmuehle.de)) zugänglich gemacht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### § 44 Auflösung

§ 44.1 Die Genossenschaft wird aufgelöst,

- a) durch Beschluss der Generalversammlung,
- b) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt,
- c) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

§ 44.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

#### § 45 Gerichtsstand & Schiedsklausel

§ 45.1 Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft, sowie von Organen untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

§ 45.2 Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 45.3 Jede der beiden streitenden Parteien bestimmt dafür einen Schiedsrichter, wobei die klagende Partei beginnt. Die beklagte Partei hat danach einen Monat Zeit ihren Schiedsrichter zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann die klagende Partei beim ordentlichen Gericht einen Schiedsrichter bestellen. Sollte

mindestens einer der beiden Schiedsrichter es verlangen, so müssen sich beide Schiedsrichter innerhalb eines Monats auf einen weiteren, dritten Schiedsrichter, einigen. Geschieht dies nicht, so kann die klagende Partei beim ordentlichen Gericht einen Schiedsrichter bestellen. Alle Schiedsrichter müssen natürliche Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in Deutschland sein. Die Ernennung der Schiedsrichter gilt jeweils für eine Schlichtungsangelegenheit.

§ 45.4 Das Schiedsgericht hat den Gerichtsstand in Cottbus und bemüht sich, gemeinsam mit den streitenden Parteien eine Lösung zu erarbeiten.

§ 45.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 45.6 Der Gerichtsstand für die Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

